

Merkblatt zur Einstellung von Auszubildenden zur Berufsausbildung als „Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter“

Dieses Merkblatt wurde mit einer Vielzahl von wichtigen Informationen für die Einstellung eines Azubis zusammengestellt, es soll beim Ausfüllen der Berufsausbildungsverträge behilflich sein. Die Zusammenarbeit von Ausbildern, Auszubildenden und der zuständigen Stelle wird durch genaue Kenntnis der Voraussetzungen, Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung erleichtert.

I. Rechtsgrundlagen

Der Ausbildungsvertrag enthält nur die nach dem Berufsbildungsgesetz unerlässlichen Angaben. Es ist daher für jeden Ausbilder notwendig, folgende Gesetze zu kennen, da diese die wesentlichen Grundlagen der beruflichen Ausbildung darstellen:

Enthalten sind alle Gesetzlichkeiten in der Vertragsmappe der LZKTh.

- a) das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969, zuletzt geändert d. G. vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 4621)
- b) das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976, zuletzt geändert d. G. vom 24. Dezember 2003 (BGBl. S. 2954)
- c) die Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 04. Juli 2001 (BGBl. I S. 1492 ff.)
- d) Bundesurlaubsgesetz vom 8. Januar 1963, zuletzt geändert vom 07. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529)
- e) Mutterschutzgesetz vom 17. Januar 1997, geändert d. G. vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190)
- f) Schulordnung des Thür. Kultusministeriums

II. Einstellungsvoraussetzungen

Die schulischen Voraussetzungen sind zu prüfen. Die Auszubildende sollte mindestens den Hauptschulabschluss nachweisen, ansonsten entscheidet der Ausbilder über die Einstellungsmodalitäten.

Beachtung der gesundheitlichen Eignung:

- a) Ärztliche Bescheinigung gem. §§ 32 – 46 JArbSchG
Mit der Beschäftigung eines Jugendlichen (noch nicht 18 Jahre) darf nur begonnen werden wenn er, innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist und eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung demjenigen, der den Jugendlichen einstellen und beschäftigen will, vorlegt (Erstuntersuchung-Untersuchungsblatt)
- b) Vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres und Beginn des 2. Ausbildungsjahres muss der Jugendliche nachuntersucht werden, (Nachuntersuchung – Untersuchungsblatt rosa)
- c) Arbeitsmedizinische Vorsorge (BGV A4)
Bei der Einstellung von Auszubildenden und anderen Mitarbeitern verlangen die Bestimmungen der Vorschriften zur Unfallverhütung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege eine arbeitsmedizinische Vorsorge, d.h. eine Erstuntersuchung vor Aufnahme der Beschäftigung und Nachuntersuchung während dieser Beschäftigung.
- d) In analoger Anwendung der hier genannten Verordnungen gilt zudem § 15 Abs. 1 der Biostoffverordnung vom 27.01.99 (BGBl. I.S. 50) in der Fassung vom 29.10.99 (BGBl. S.2059). Danach hat der Arbeitgeber zum Ende der Ausbildung (Beschäftigung) eine Abschlussuntersuchung anzubieten.

- e) § 4 BGV C 8 verpflichtet den Praxisinhaber zwingend, über Maßnahmen zur Immunisierung (Hepatitis-B-Schutzimpfung) die Abgestellten zu unterrichten und zu informieren. Die Kosten der Immunisierung ist vom Arbeitgeber zu tragen. Für Jugendliche werden die Kosten seitens der Krankenkassen übernommen.

III. Abschluss des Berufsausbildungsvertrages

1. Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit ist im Vertrag mit dem Datum des Beginns anzugeben und beträgt 3 Jahre.

Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (unter 18 Jahre) und dem Arbeitszeitgesetz (über 18 Jahre), sie beträgt 8 Stunden pro Tag.

Die Berufsausbildung orientiert sich im Freistaat Thüringen an dem Berufsschuljahr (Thüringer Schulgesetz). Dies beginnt am 01.08. und endet mit bestandener Abschlussprüfung. Eine mögliche Verkürzung der Ausbildung ist im § 9 Abs. 1 der Prüfungsordnung für ZFA geregelt.

Im Ausbildungsvertrag sind Hospitationszeiten festzulegen. Auszubildende, die in einer kieferchirurgischen, oralchirurgischen oder kieferorthopädischen Praxis ausgebildet werden, sind mindestens vier Wochen je Ausbildungsjahr in eine allgemeinärztliche Praxis zu delegieren. Dieser Nachweis ist lt. § 8 der Prüfungsordnung ZFA eine Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

2. Vergütung

Stand 2022

Die gültige Ausbildungsvergütung beträgt:	1. Ausbildungsjahr	860,00 EUR
	2. Ausbildungsjahr	900,00 EUR
	3. Ausbildungsjahr	950,00 EUR

3. Erholungsurlaub

Die Dauer des Erholungsurlaubs richtet sich nach dem Alter der Auszubildenden zu Beginn des Kalenderjahres. Dabei ist für den Urlaubsanspruch maßgebend, ob er nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz zu gewähren ist. Urlaubsjahr ist grundsätzlich das Kalenderjahr (§19 Jugendarbeitsschutzgesetz, §1 Bundesurlaubsgesetz).

Urlaubsanspruch nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

- mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
- mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
- mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist,
- bei über 18-jährigen gilt das Bundesurlaubsgesetz: 24 Werktage.

4. Berufsschulbesuch

Die Auszubildende hat die gesetzlich vertraglich vereinbarte Berufsschulpflicht zu erfüllen.

Die Anmeldung hat der Auszubildende vorzunehmen, Anmeldeformulare beiliegend. Weitere Informationen betreffs der Schultage in der Woche erhalten Sie direkt von der Schule.

Neue Rechtsprechung zum Schulbesuch – Wegezeit zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb/Praxis sowie die Pausen in der Berufsschule sind auf die betriebliche Ausbildungszeit anzurechnen. (Urteil des BAG v. 23.März 2001)

Ausbildende Schulen in Thüringen sind:

Marie-Elise-Kayser Schule

Staatliche Berufsbildende Schule 6 für Gesundheit und Soziales

Leipziger Str. 15, 99085 **Erfurt**

☎ (03 61) 6 79 20

Berufsbildende Schule für Gesundheit, Soziales und Sozialpädagogik

Maler-Fischer-Str. 2, 07552 **Gera**

☎ (03 65) 4 20 77 33

Staatliche Berufsbildende Schule für Gesundheit und Soziales

Rudolf-Breitscheid-Str. 56/58, 07747 **Jena**

☎ (0 36 41) 3 55 70

Berufsbildende Schule für Gesundheit und Soziales

Ernststr. 7, 98617 **Meiningen**

☎ (0 36 93) 4 45 70

Staatliche Berufsbildende Schule für Gesundheit und Soziales

Morgenröthe 2, 99734 **Nordhausen**

☎ (0 36 31) 902434

Vom Kultusministerium wird alljährlich eine Schulnetzplanung vorgenommen. Es besteht im Ausnahmefall die Möglichkeit eine andere Schule zu wählen. Dies muss jedoch bei den zuständigen Schulämtern von den Erziehungsberechtigten begründet und beantragt werden. Die Adressen der Schulämter sind auf dem beiliegenden Schulnetzplan vermerkt.

5. Ausbildungsplan

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten sieht in § 5 vor, dass der Auszubildende unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen hat. Der Ausbildungsrahmenplan (§ 4) enthält das Minimum der nach § 3 der Verordnung zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten. Er stellt die sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung dar, praxisbedingte Abweichungen sind möglich.

Der Ausbildungsplan ist unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildung und muss der Landes Zahnärztekammer Thüringen mit dem Ausbildungsvertrag vorgelegt werden.

Der Ausbildungsplan wird als Anlage (Kopie) beigefügt und unterschrieben an die Landes Zahnärztekammer Thüringen zurückgeschickt. Nach der Registrierung der Verträge wird das Berichtsheft zugesandt, in diesem ist das Original des Ausbildungsplanes enthalten. In dem Muster des Ausbildungsplanes können Änderungen im Ausbildungsplan (lila Spalte) zum Zeitrahmen vorgenommen werden. Sollten keine zeitlichen Veränderungen vorgenommen werden, ist es ausreichend dies auf S.55 und S.64 zu dokumentieren und diese zwei Seiten der Kopie unterschrieben mit dem Ausbildungsvertrag zur Registrierung vorzulegen. Bitte vergessen Sie nicht, auch das Original des Ausbildungsplanes nach Erhalt des Berichtsheftes zu unterzeichnen.

6. Berichtsheft/Ausbildungsnachweisheft

Die Auszubildende hat ein Berichtsheft zu führen, das vom Auszubildenden in regelmäßigen Abständen (einmal im Monat) zu kontrollieren und abzuzeichnen ist. Durch das Berichtsheft soll die Auszubildende dem Ausbilder einen Überblick über das Gelernte und den Ausbildungsstand geben, sowie eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herstellen. Die Vorlage eines ordentlich geführten Berichtsheftes ist Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

IV. Eintragungsantrag

Der Berufsausbildungsvertrag muss in dreifacher Ausfertigung vor Beginn der Ausbildung bei der zuständigen Stelle (Kammer) eingereicht werden, um in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen und registriert zu werden, nicht erst während der Probezeit oder danach.

Der Landes Zahnärztekammer sind folgende Unterlagen vollständig ausgefüllt vorzulegen:

1. drei Vertragsniederschriften (unterzeichnet vom Ausbilder, Stempel nicht vergessen, der Auszubildenden, bei unter 18-jährigen der gesetzliche Vertreter Vater und Mutter oder Vormund)
2. die Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (nur für Jugendliche unter 18 Jahren erforderlich)
3. Kopie des Ausbildungsplanes
4. Erfassungsbeleg der Daten, die nicht im Ausbildungsvertrag enthalten sind

Zu beachten sind beim Ausfüllen des Ausbildungsvertrages die tägliche Ausbildungszeit von acht Stunden bei Jugendlichen, bei erwachsenen Auszubildenden höchstens 10 Stunden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden nicht überschritten werden. Die wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 40 Stunden.

Für die Eintragung ist es notwendig, zu überprüfen, ob die Relationszahlen zwischen Fachkräften (Zahnärztinnen/Zahnmedizinische Fachangestellte mit abgeschlossener Ausbildung) und Auszubildenden eingehalten sind. (§ 22, § 23 BBiG)

Die zuständige Stelle hat zu überwachen, dass die Eignung der Ausbildungsstätte vorliegt und die Verhältniszahl stimmt.

1-2 Fachkraft	= 1 Auszubildende/r
3-5 Fachkräfte	= 2 Auszubildende
6-8 Fachkräfte	= 3 Auszubildende
je weitere 3 Fachkräfte	= 1 weitere/r Auszubildende/r

Abweichungen sind formlos schriftlich zu beantragen.

V. Abschließende Einstellungsmodalitäten für die Praxis

1. Lohnsteuerkarte

Die Lohnsteuerkarte ist vom Auszubildenden frühzeitig dem Arbeitgeber vorzulegen.
Berufsanfänger erhalten die Lohnsteuerkarte von der zuständigen Lohnsteuerkartenausgabestelle.

2. Anmeldung Krankenkasse

Mitgliedschaft Ersatzkasse - die Anmeldung muss von der Auszubildenden erfolgen
Mitgliedschaft RVO - Kasse - die Anmeldung muss der Auszubildende innerhalb von 14 Tagen nach
Ausbildungsaufnahme vornehmen

3. Rentenversicherung

Die von der Vergütung entsprechend geleisteten Beiträge in die Rentenversicherung werden von dem Arbeitgeber jährlich im Versicherungsnachweisheft bescheinigt. Dieses Nachweisheft muss bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beantragt werden (geschieht in der Regel durch den Aufnahmeantrag bei der jeweiligen Krankenkasse) und ist von der Auszubildenden dem Arbeitgeber zu übergeben.

VI. Röntgenleistungen

Die Auszubildenden haben als Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung (§ 8 der Prüfungsordnung ZFA) einen Nachweis - entsprechend dem von der Landes Zahnärztekammer Thüringen zur Verfügung gestellten Testatblatt - über die in der Praxis erbrachten Röntgenleistungen zu führen.